

**Betreff:** AW: Gasliefervertrag

Sehr geehrte Frau Mertens,

nach Ihrer Mitteilung läuft der derzeit bestehende Gasliefervertrag zum 31.12.2023 aus. Der zukünftige Lieferzeitraum soll ab 01.01.2024 voraussichtlich bis zum 30.06.2025 laufen. Hierzu bitten Sie um Mitteilung zu den aktuellen vergaberechtlichen Möglichkeiten.

Mit E-Mail vom 21.11.2022 hatte Ihnen Frau Pohl Hinweise des SGSA vom 03.11.2022 zur Beschaffung von Strom und Gas durch Kommunen in Zeiten der Krise zur Kenntnis gegeben. Neue Erkenntnisse bzw. vergaberechtliche Vorgaben konnte ich nicht ermitteln, so dass davon auszugehen ist, dass die darin enthaltenen Hinweise weiterhin Bestand haben.

Anhand der von Ihnen dargestellten Sachlage gebe ich zudem folgende Rechtshinweise:

a) § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO

Sofern die aktuelle Marktlage weiterhin nur kurzfristige Vergabeentscheidungen zulassen sollte, dies können jedoch allein die Stadtwerke feststellen, wäre wohl weiterhin von einem unvorhergesehenen Ereignis auf Grund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auszugehen.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Gründe für das Vorliegen einer Dringlichkeit jeweils im Einzelfall dokumentiert werden müssen. Nach Möglichkeit sollte bei mehreren Unternehmen die Abgabe eines Angebotes angefragt werden.

b) 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB

§ 132 Abs. 2 GWB enthält Regelungen zu Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens.

Zu der von Ihnen markierten Regelung des § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB übersende ich Ihnen anliegende Auszüge aus Kommentierungen. Als „unvorhersehbare Umstände“ werden „Umstände gesehen, die auch bei einer nach vernünftigen Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der diesem zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts der bewährten Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Ressourcen und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesetzt werden können“.

Dabei ist weitere Voraussetzung einer Ausschreibungsfreiheit nach § 132 Abs. 2 S. 2 und 3 GWB, dass eine Erhöhung des Preises um höchstens 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erfolgen darf.

Nach meinem Verständnis soll nach Ablauf des derzeitigen Vertrages ein neuer Liefervertrag geschlossen werden, so dass § 132 GWB wohl eher keine Anwendung finden dürfte. Insbesondere dürfte wohl die 50 % Grenze des § 132 Abs. 2 S. 2 GWB überschritten sein. Eine abschließende Bewertung hätte jedoch durch die Stadtwerke zu erfolgen und wäre ggf. aktenkundig zu dokumentieren.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass zum 01.03.2023 das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vollumfänglich in Kraft getreten ist. Ab 01.03.2023 finden nunmehr auch die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung Anwendung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 TVergG LSA). Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Ellen Heine**  
**Sachbearbeiterin**

Fachbereich Recht/Kreistagsangelegenheiten  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)